

98. Begrenzung des zur Anwendung des §. 211 C.P.D. gehörigen Erfordernisses der Unabwendbarkeit des Zufalles durch die Rücksicht auf die Beobachtung der von der Partei vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt.

IV. Civilsenat. Urth. v. 23. Dezember 1886 i. S. U. U. (Bekl.) w. D. (Kl.)
Rep. IV. 211/86.

- I. Landgericht Ebing.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Nach dem Thatbestande des Berufungsurtheiles ist das Erkenntnis erster Instanz dem Beklagten am 5. Februar 1886 zugestellt worden. In einem vom 17. Februar 1886 datierten, am 19. Februar 1886 bei dem Berufungsgerichte eingegangenen Gesuche hat der Beklagte um Bewilligung des Armenrechtes für die Berufungsinstanz gebeten; dieser Antrag ist durch den dem Beklagten am 24. Februar zugestellten Beschluß des Berufungsgerichtes vom 22. Februar wegen angenommener Ausichtslosigkeit der Rechtsverteidigung zurückgewiesen worden. Mittels einer vom 25. Februar datierten, am 27. Februar bei dem Reichsgerichte eingegangenen Schrift hat der Beklagte gegen den bezeichneten Beschluß Beschwerde eingelegt. Durch Beschluß vom 1. März ist die Beschwerde für begründet erachtet und das Armenrecht bewilligt worden. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat darauf durch Verfügung vom 4. März dem Beklagten einen Anwalt für die Berufungsinstanz beigeordnet. Am selben Tage hat der beigeordnete Anwalt die Berufungsschrift zur Terminbestimmung dem Oberlandesgerichte erreicht und nach erfolgter Anberaumung des Termines den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragt. Ebenfalls noch am 4. März hat der Gerichtsvollzieher die Berufungsschrift der Post mit Zustellungs-

auftrag übergeben. Aber erst am 6. März ist die Schrift dem vom Kläger für die erste Instanz bestellt gewesenen Prozeßvertreter zugegangen.

Das vom Beklagten auf die angegebenen Thatsachen gegründete Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist ist vom Berufungsgerichte zurückgewiesen worden, weil, wenn auch anerkannt werden müsse, daß es eines gewissen Zeitraumes nach der Zustellung des Vorderurtheiles bedurft habe, um die Berufung und ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes für die zweite Instanz vorzubereiten, doch acht Tage für diesen Zweck völlig genügt haben würden, die Notfrist, wenn der Beklagte innerhalb jener acht Tage das Armenrecht nachgesucht haben würde, trotz der Zurückweisung des Gesuches durch das Oberlandesgericht gewahrt worden wäre, der Beklagte also die Versäumung der Notfrist abzuwenden wohl in der Lage gewesen sei.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision erscheint begründet. Der im §. 211 der Civilprozeßordnung enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Erteilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf einer Notfrist davon abhängt, daß die Partei, welche die Wiedereinsetzung nachsucht, an der Einhaltung der Frist durch unabwehbare Zufälle verhindert worden ist, muß zwar die Bedeutung gegeben werden, daß ein Gesuch um Wiedereinsetzung nur Erfolg haben kann, wenn klargestellt ist, daß die ansuchende Partei jede von ihr nach Lage der Sache vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt behufs Einhaltung der Frist angewendet hat. Dem Gesuche wird also der Erfolg zu versagen sein, wenn eine das Armenrecht ansprechende Partei mit dem Gesuche um Bewilligung des Armenrechtes über Gebühr gezögert hat, sodas die übrig gebliebene Zeit für die Erledigung des Gesuches, die Bestellung des Anwaltes und die zur Wahrung der Frist erforderliche Zustellung nicht mehr ausreichend gewesen ist. Entscheidend aber ist immer die Rücksicht auf die von der Partei vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt in Vornahme der zur Einhaltung der Frist erforderlichen Handlungen. Der Umstand also, daß eine Partei nicht sofort mit dem Ablaufe der Zeit, welche sie nötig hat, um sich über die Frage der Einlegung eines Rechtsmittels schlüssig zu machen, die erforderlichen Schritte zur Herbeiführung der Bestellung eines Anwaltes behufs Einlegung des Rechtsmittels gethan hat, bedingt, wenn schließlich

die verbliebene Zeit sich nicht als ausreichend zur Wahrung der Notfrist ergeben hat, die Frist aber eingehalten worden wäre, sofern die Partei jene Schritte sofort gethan hätte, nicht unter allen Umständen die Zurückweisung des Wiedereinsetzungs-gesuches. War die Partei bei Anwendung der von ihr in ihren Rechtsangelegenheiten vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt in der Lage, anzunehmen, daß die übrige Zeit zur Wahrung der Notfrist ausreichen würde, so ist zu ihren Gunsten das Vorhandensein eines unabwendbaren Zufalles im Sinne des §. 211 a. a. O. anzunehmen. Wird das Wiedereinsetzungs-gesuch von diesem Gesichtspunkte aus geprüft, so muß ihm stattgegeben werden. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes für die Berufungsinstanz ist am vierzehnten Tage nach der Zustellung des beschwerenden Urtheiles erster Instanz bei dem Berufungsgerichte eingegangen. Es blieb also ein Zeitraum von vollen vierzehn Tagen für die Erledigung des Gesuches, die Bestellung eines Anwaltes und die Zustellung der Berufungsschrift. Und die Partei durfte auch bei Anwendung der von ihr irgend zu erwartenden Sorgfalt annehmen, daß diese Zeit zur Vornahme der in Frage stehenden Akte ausreichen würde. Schließen hiernach die Umstände die Annahme eines Mangels an Sorgfalt als Grundes der Nichteinhaltung der Notfrist aus, so muß dieser Grund in einem unabwendbaren Zufalle gesucht werden.“